MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

1902

586 (16.12.1902) 2. Mittagblatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-100172

General-Anzeiger

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Unabhängige Tageszeitung.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2. Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. E 6, 2.

Schluß der Inseraten-Annahme für das Mittagsblatt Morgens 9 Uhr, für das Abendblatt Nachmittags 3 Uhr.

Abonnement: Tägliche Ausgabe: 70 Pfennig monatlich. Bringerlohn 20 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postaufschlag M. 3.42 pro Quartal. Einzel-Nummer 5 Pfg. Nur Sonntags-Ausgabe: 20 Pfennig monatlich, ins Haus od. durch die Post 25 Pf.

Inserate: Die Colonel-Zeile . . . 20 Pfg. Auswärtige Inserate . . 25 „ Die Reklame-Zeile . . . 60 „

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim". In der Postliste eingetragen unter Nr. 2892.

Telephon: Direktion und Druckerei: Nr. 341 „ Redaktion: Nr. 377 „ Expedition: Nr. 218 „ Filiale: Nr. 815

Nr. 586. Dienstag, 16. Dezember 1902. (2. Mittagblatt.)

Jugendschriften für jedes Alter in vorzügl. Ausstattung 28700
zu ausserordentlich ermäss. Preisen.
A. Bender's Antiqu. u. Buchhandlung
O 4, 17. (E. Albrecht) O 4, 17.

Kaufmännischer Verein
weibl. Angestellter (E. V.)
MANNHEIM, B 1, 9 II.
Kostenlose Stellenvermittlung für Prinzipale u. Mitglieder.
Geschäftsstunden: 11—3 Uhr. 28047

Portrait-Photographien, Malereien und Vergrösserungen
auf feinstes Mattpapier empfiehlt in bekannt künstlerischer Ausführung zu mässigen Preisen.
A. Weinig Hofphotograph,
Mannheim N 4, 11.
Anerkennungen für schöne Aufnahmen
von Sr. Kgl. Hoheit dem Grossherzog Friedrich von Baden. 27435

Haarlemer Tropfen
haben schon vielen Kranken geholfen.
Stets zu haben per Fl. 50 Pfg. T 2, 16, 5. Stock.

Weihnachts-Ausverkauf
vom 14.—25. Dezember
einer Parthie 28899
Galanterie- u. Leder-Waaren
mit 25% Rabatt.
A. Löwenhaupt Söhne Nachfolger.
V. Fahlbusch.

Gicht, Rheumatismus,
Magen-, Darm-, Leber-, Nieren- und Blasenleiden, Nervenleiden, Neuralgie, Neurasthenie, Schlaflosigkeit, Angstgefühl, Ischias, Migräne, Frauenleiden, Herz- und Hautkrankheiten, Quecksilbervergiftung, Selbstbefleckung, Mannesschwäche, Zuckerkrankheit, Fettleibigkeit, Krämpfe und Lähmungen u. s. w. behandelt mittels Elektrotherapie einzige Spezialanstalt, welche mit allen modernen Heilfaktoren ausgestattet. Man verlange Prospekt.
Hch. Schäfer, Mannheim, P 4, 13
Phisikal. Heilanstalt.
Sprechstunden von 9—9 Uhr. — Sonntags von 9—1 Uhr. 28030

Den besten
Schinken
kaufen Sie bei 26514
Adam Gebhard's Nachf.
N 4 No. 5|6.

Billiges Brennholz.
Ia. Buchen, lang, ungespalten, Mk. 1.— „ Buchen, Buchen, kurz, gespalten, Mk. 1.20 „ Tannen, lang, Mk. 1.15, kurzgesägt, Mk. 1.30 „ Tannen-Anzündholz, kleingemacht, Mk. 1.50 „ Bündelholz, Briketts und Holzkohlen billigst. per Centner frei ins Haus
28918
Wilhelm Hahn, Neckarvorstadtstraße 18.

Gesellschaftsspiele in grosser Auswahl zu allen Preisen. 28709
A. Bender's Antiqu. u. Buchhd'g. (E. Albrecht) O 4, 17.

28525

Adolf Pfeiffer, U 1, 8 Neckarstrasse.
empfiehlt: 28676

Christbaumständer
Werkzeugkasten, Kerbschnitzkasten, Laubsägekasten, Dilettanten-Hobelbänke, Taschenmesser, Ofenvorsetzer, Küchenwaagen, Casetten, Schlittschuhe, Schlitten, Bügeleisen, Tischbestecke, Schirmständer
Haushaltungs-Maschinen.

Das schönste Weihnachtsgeschenk
ist ein 28335
Photographischer Apparat.
Größtes Lager nur neuer Modelle in allen Preislagen.
Fachmännischer Unterricht kostenlos.
Max Petzoldt
Telephon 140. Größtes Specialhaus photogr. Apparate. C 1, 1.

Die aus der Geschäftsübertragung der Firma
Wertheimer-Dreyfus
übrig gebliebenen Waaren als:
Wollstoffe, Serge-Covercoat, Tuch, Seide, Glacé, Damast, Taffet, Foulards, Garnituren, Stickereien, Spitzen, Gaze, Bänder werden im Parterrelokal M 2, 1 zu jedem annehmbaren Preise weiter ausverkauft. 28670
Der Ausverkauf dauert nur noch bis Weihnachten u. bietet sich dadurch Gelegenheit Weihnachtsgeschenke billig einzukaufen.

Karl Moßgraber
Hühneraugen-Operateur
Q 4, 18 Q 4, 18
Zum Waschen und Bügeln wird angenommen 10089
Beilstraße 3, parterre.

Jos. Schütz
Tapezier, J. Querstr. 30.
Anfertigung aller in mein Fach einschlagenden Arbeiten, Tapezier-, Dekorations- und Polsterarbeiten. Streng solide Ausführung. Billigste Berechnung.

Kleider macherin nimmt noch Kundschaft an, in u. außer dem Hause, auch werden Puppenkleider angefertigt. O 4, 15, 3. St. 28683

Jacht-Schneiderin empfiehlt sich den geehrt. Damen i. Anfert. v. Damen- u. Kindergarderobe i. u. außer d. Hause. Lameystr. 16, 4 Tr. 28693

Classiker, Werke erzählender Litteratur, Reisebeschreibungen etc. unserer besten Autoren, 28703
zu ausserordentlich ermässigten Preisen.
A. Bender's Antiqu. u. Buchh. (E. Albrecht) O 4, 17

B 5, 5 **Theodor Jüngt** B 5, 5
Rechtsagentur. 26187
Beitreibung von Forderungen, Fertigung von Eingaben u. dergl., Versteigerungen (Vorschuss).
Schönschreiben (Deutsch u. Lateinisch)
Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben
u. s. w. Unterricht zu jeder Tageszeit, auch abends. Jede Woche Aufnahme neuer Schüler & Schülerinnen. Feinste Referenzen. – Mässige Preise. – Prospekte.
Friedr. Burckhardt, Mannheim L 2 11.
gepr. Lehrer d. Stenogr., Bücherrevisor. Stellenvermittlung. 27725

Zu Weihnachtsgeschenken
empfehle mein in allen Preislagen reichhaltiges Lager in- und ausländischer
Parfumerien- und Toilettengegenstände aller Art.
Feine und hochfeine neue Odeur's und Sachets in schöner eleganter Packung, Eau de toilettes, Zimmerparfumes, Eau de Cologne, feine deutsche u. französische Toilettenseifen.
Reise-Necessaires und Toilettenkasten
in jeder beliebigen Einrichtung. Haarbürsten, Kleiderbürsten, Fristkämme, Bürsten-Garnituren in Elfenbein, Schildpatt, Elfenbein und schöne Imitation.
Sämmtliche Gegenstände für Manicure, neueste Zerstäuber, Brennlampen u. Eisen, Toiletten- u. Rasirspiegel, 3theilige Spiegel, 28436
Rasir-Apparate und Rasir-Utensilien
Flacon's, Puderdosen, Seifendosen etc.
Celluloid-Toilettengegenstände aller Art.
Moderne Aufsteckkämme u. Nadeln.
Emil Schröder,
E 3, 15 Telephon 2017. E 3, 15

Im
Special-Geschäft
von
Moritz Brumlik
F 1, 9 MANNHEIM F 1, 9
Marktstrasse
kaufen Sie
TEPPICHE
Portièren, Gardinen, Läuferstoffe, Möbelstoffe, Plüsche, Felle, Linoleum, Wachstuche etc.
enorm billig.
29154

Weinhandlung Karl Schumm
Detail-Verkauf: U 6, 23. — Kellerei: N 4, 19/20.
Zu den bevorstehenden Feiertagen empfehle:
prima Weiss- und Roth-Weine
in allen Preislagen.
Weisswein, per Flasche von 40 Pfg. an.
Rothwein, per Flasche von 60 Pfg. an. 28774

Anker-Steinbaukasten, Brückenkasten
in allen Größen. 28704
A. Bender's Antiqu. u. Buchh. (E. Albrecht) O 4, 17.

Unterricht

Dr. Weber-Dis rens
D 1, 1 Sprach-Institut D 1, 1
lehrt gründl. in Wort u. Schrift nach Dr. Webers Methode durch wissensch. geb. Lehrer der betr. Nation
Engl., Französ., Ital., Span., Deutsch, Russisch, Litteratur. Vorber. f. verschied. Examen. Examens-Erfolge.
Engl., Französ., Spanisch, Ital. Handelscorrespondenz.
Klassen- u. Einzelunterricht Tages- u. Abendkurse. Probekt. Prospect gratis. Eintritt jederzeit. Beste Referenzen.

Englisch.
Gründlichen Unterricht in all. Fächern erteilt W. Mackay (Engld.), R 1, 2, Seminar.

Grösl. Violinunterricht wird erteilt. 53873b
Näh. R 7, 34, 1 Tr. rechts.

Nach mehrjähriger Thätigkeit in der Berlitz School in Nürnberg, Frankfurt und Darmstadt als Lehrer der
Italienischen Sprache
erteile ich hier wieder
Privat-Unterricht.
Feinste hiesige Referenzen.
Riccardo Pio, E 2, 18.

Institut
Büchler
Handelslehranstalt
Mannheim, D 6, 4.
Inhaber: Fr. von Bloedau.
Mitglied des Verbandes deutscher Handelsschullehrer u. kaufm. geb. Bücherrevisoren.
Einzelunterricht und Vierteljahrskurse 24989
Doppelte amerik. Buchhaltung
Rechnen, Correspond., Schön- und Schnellschreiben, Stenographie, Maschinenschreiben
Moderne Sprachen
Zeugnisse. Stellennachweis.
Eintritt täglich.
Prospekte und Referenzen.

Russisch.
Unterricht in Grammatik, kaufm. Korrespondenz 2c., erteilt ein Russe. 9069
Näheres J 2, 5, 1 Treppe.

English Lessons.
Specialty: 9917
Commercial Correspondence.
R. M. Ellwood, E 1, 8.

Remington-Schreibmaschinen-Schule.
Gründliche Ausbildung. Kostenl. Stellennachweis. Jederzeit Stellen offen, da die Remington-Uberall. Glogowski & Co., Mannheim, N 4, 11.

Verpachtungen

Reiche Heirath vermittelt 5008b Bureau Krämer, Leipzig, Hildebrandstr. 6. Auskunft gegen 30 Pfg.

Reiche Heirathen
vermittelt eine Frau auf streng reeller Verschwiegenheit. Off. unt. A. B. 55905b an die Exped. d. Bl.

Aufzunehmen gesucht.
40,000 Mk.
I. Hypotheke
auf ein Anwesen mit gerichtlicher Taxe von 65,000 Mk. Vermittler zwecklos.
Offert. mit 10 Pfg.-Marke unter Nr. 10671 Weinheim befördert die Exped. dss. Bl.

Auf gute 2. Hypotheke
sofort oder später Mk. 15000 gesucht. Offerten unter R. A. an Rudolf Mosse, Hier. 20678

18—20,000 Mk., 1. Hypothek, auf ein gut rentierendes Haus, Mitte der Stadt, gesucht. Offert. unt. Nr. 56019 a. d. Exp. d. Bl.

Wer leiht einem sicht., soliden Geschäftsmann m. eigenen Haus gegen hohe Sicherheit 600 Mk. auf ½ Jahr. Offerten unter No 56408 an die Exped. dss. Bl.

Tausch.
Tausche mein wenig belastetes Gut geg. Zinshäuser u. zahle event. auch Baar zu. Offerten unter Z. C. 691 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M. erbeten.

40—60 Liter Bouquetwein gesucht. Offert. unter G. A. Nr. 10678 an die Exped. dss. Bl.

Buchhaltung
jeder Art: Einrichten, Ordnen und Führen von Geschäftsbüchern, Bilanz- u. General-(Gesamtbuch) Abschlüsse übernimmt unter Diskretion und erteilt darüm Rathschläge sowie Unterricht. 25695
A. Laroche, Mittelstr. 35a.

Gute Gelegenheit
ist tüchtigem Spengler u. Installateur zur fachmännischen Leitung eines sehr rentablen Geschäftes bei event. Gewinnbeteiligung geboten. Solche, die kleines Capital einlegen, werden bevorzugt, andernfalls Cautionsstellung bedingt. Offerten unter Nr. 10653 an die Expedition d. Blattes erbeten.

Entlaufen

Ein schwarz. Dackel entlaufen. R 4, 24, 3. St., Hth.

Ankauf

Ein neuerbautes oder im Bau befindliches, gut rentierendes Haus, in Alt-Stadt, zu kaufen ges. Off. m. Anzahl. u. Nr. 56045 a. d. Exp.

Ein gebrauchter, gut erhaltener 10661
Elektro-Motor,
8—10 HP.-kräftig, zu kaufen gesucht. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Zu kaufen gesucht
ein altes Haus zum Abbruch
in den Stadtquadraten O 2—7 oder P 1—7.
Gefl. schriftliche Offerten mit Angabe des Kaufpreises, Grundflächengröße mit Breiten- u. Tiefenmaße, sowie der Lage unter Nr. 55165 an die Exped. ds. Bl. Agenten verbeten.

Gebr. Herren- u. Frauenkl., Schuhe u. Stiefel 2c., sehr Möbel u. Betten kauft M. Bickel, G 4, 1. 54 [illegible]

Altes Gold und Silber
kauft zu den höchsten Preisen. Jacob Kling, Goldarbeiter, G 3, 1. 9874

Verkauf

Ein gebrauchter Aufzug gesucht. Stadt Cöln, R 5, 1. 10567

Kleines Haus, Mitte d. Stadt, für 22,000 M. zu verkaufen. Offerten unter Nr. 55445 an die Exped. ds. Bl.

Eichene Holzwand, geschnitzt, für Bureau sehr geeignet, zu verkaufen. A 3, 3. 10250

Pianino's mit erstklassige Fabrikate sowie wenig gebrauchte bill. zu verk. Hofmann Wwe., Kaiserring 8.

Gelegenheitskauf! Bordeaux-Plüschgarnitur, Büfett, Spiegelschrank, Waschkommode m. Spiegelaufsatz, Pianino u. versch. Möbel bill. zu verk. Sohn, G 2, 19.

Möbel-Lager.
Zimmer-, Küchen- u. Ladeneinrichtungen, Bücher- u. Spiegelschränke, Vertikos, Betten p. M. 42, 60, 100, 150, Plüschdiwan M. 65 u. v. Kinderbetten zu bek. bill. Preisen in meinem neuen Hause J 2, 7.

2 Dampfkessel
je 81 qm. Heizfläche und je 16 qm Rostfläche, mit gemeinschaftlichem Rauchfang, mit Feuerthüren und Rostlager, ohne feine Armaturen billigst zu verkaufen.
Offerten unter M. W. Nr. 21687 an die Expedition ds. Blattes.

Nähmaschinen, Siederöhren, schwere Kessel, gebr. Oefen gibt zu billig. Preisen ab. Karl Riede, 5. Querstraße 20, Telephon 2597. 10485

Korf-Bruennude u. Islandmoos zu Weihnachtskrippen offeriert die 10679
Samenhandlung
F. Liethold, F 2, 9a.

Neuer Taschendiwan zu verkaufen. U 3, 12, part.

Zu verkaufen:
1 brauner Diplomatentisch, 1 braune Bureaubank, 1 gelber Stehpult, 1 Gas-Badeofen. Näheres 10660
Friedrichsring 48, 4. St.

Nur solide neue
Möbel u. Betten
äusserst billig zu verkaufen.
5148b Augarten raße 9.

Möbel u. Betten, Zimmer- u. Küchereinrichtungen jeder Stylart, Theilzahlungen. 10198
Heinr. Schwalbach, J 3, 17.

Neuer und gebrauchter
Kranken-Fahrstuhl
zu verkaufen. 10514
L 14, 18, part.

Gespielte Violine
mit Kasten u. Bogen, in bestem Zustand, um den billigen Preis von 40 Mk. zu verkaufen. 10680
Näh. Q 4, 4, 1 Tr. links.

Holzkohlen zu verkauf. 48109
J. Ostertretter, H 7, 12. Tel. 2547

Rein Seidene Stoffe
für
Kleider und Blousen
schwarz und farbig
in grosser Auswahl empfiehlt
J. Gross Nachf.
F 2, 6 Inh. F. J. Stetter Marktplatz.

Nähmaschinen
erstklassiges Fabrikat, werden mit 5 Jahre Garantie, sehr billig verk. N 4, 23. 10405

Pferde-Dung
hat abzugeben. 10696
Näheres J 1, 4.

Ein Dackel, 11 Monat alt (Rüde), rasseecht, in nur gute Hände preisw. abzugeben. 10658
J. Jacobi Nachf., Hundescheerer, P 4, 10.

Stellen finden

Kaufmännisches u. technisches Personal jeder Art und Branche, Verwalter, Kassierer, Meister 2c. 2c. benutzen mit Erfolg die größte Stellenvermittlung Deutschlands, Berl. Reform, Mannheim, Holzstr. 3. 10028

Eine bedeutende Fabrik in der Nähe Mannheims sucht zum sofortigen Eintritt einen
französischen Correspondenten.
Offerten unter 10627 an d. Exped. d. Blattes. 10627

Gesucht
ein stadtkundiger Mann, als
Bureau-Gehilfen. Ausläufer
sowie zum Verkauf einiger neuer patentierter Gebrauchsartikel.
Reflectant, muß gute Zeugnisse vorzeigen und etwas Caution stellen können.
Selbstgeschriebene Offert. unt. Nr. 10689 besorgt die Expedition dieses Blattes.

Ein junger Expediteur mit schöner Handschrift und an rasches Arbeiten gewöhnt, zum sofortigen Eintritt gesucht.
Off. mit Angabe des Gehaltes u. L. M. 21687 a. d. Exp. d. Bl.

Junges anständ. Mädchen mit gut. Zeugn. zu 2 Kindern bis Januar ges. D 5, 4, 2. St.

Ein williges, braves
Mädchen
per 1. Januar für kleine Familie gesucht. 10595
Näh. Luisenring 2, 4. Stock.

Per 1. Jan. besseres Kindermädchen gesucht. U 4, 7, 3. St. 55759

Zuverlässiges Dienstmädchen für Handarbeit per sofort oder 1. Januar in kleinen Haushalt gesucht. Kramer, 56445 Rosengartenstr. 12, 3. St.

Stellen suchen

Stellesuchende
jeden Berufes benützen mit Erfolg die Allgemeine Bekanntenliste, G 3, 7. 28112

Ein in besseren Verhältnissen stehender Mann sucht eine Vertrauensstelle als Kassierer, Verwalter od. ähnl. Posten. Off. unt. Nr. 54805 a. d. Exp. d. Bl.

Junger Mann verb. sucht Stelle als Cassierer od. sonst. Vertrauensposten. Caution kann geleistet werden. Off. unt. S. Nr. 55015 a. d. Exp. ds. Bl.

Fräulein, mit guter Handschrift, im Maschinenschreiben bewandert, sucht baldigst Stellung. Gefl. Off. u. Nr. 55790 a. d. Exped.

Privat-Krankenwärterin nimmt Stelle an. Näh. Kleinfeldstraße 27, 4. Stock. 55489b

Miethgesuche

Jung, kinderl. ruhig. Ehepaar wünscht Wohnung in gut. Hause, 2 Zim. u. Küche auf 1. Febr. od. 1. März. Off. m. Preisang. unt. Nr. 56438 a. d. Exp. d. Bl.

6—7 Zimmer-Wohnung
in besserer Lage per April k. Js. zu miethen gesucht. Offert. mit Preisangabe unt. Nr. 10694 an die Expedition dss. Bl.

Von 2 Damen Wohnung, 3 Zimmer u. Zubehör, per 1. April gesucht. Offert. mit Preis unt. Nr. 10670 an die Exped. ds. Bl.

Möbl. Zimmer
mit aufmerksam. Bedienung per 1. Jan. ev. f. 2 Herren mit od. ohne Pension gesucht. Off. mit Preisang. unt. No. 52799 a. d. Exped. erb.

2 Herren
suchen 2—3 gut mbl. Zimmer Umgegend Paradeplatz. Offert. an die Exp. d. Bl. u. Nr. 56413.

Läden

F 3, 1. Laden
mit grossem hellem Magazin u. Keller, in d. seith. ein Kaffeegeschäft engros u. detail-Geschäft mit best. Erfolg betr. wurde, per sofort z. v. Näh. 2. St. 6448

P 3, 3 schöner großer Laden mit anstoßendem Zimmer per 1. April zu vermiethen. Zu erfragen 2. Stock. 10677

R 6, 1 2 ineinander Wohnung zu v. 10568

Laden
mit Wohn., sehr geeignet f. Conditorei od. Cigarrengeschäft sof. od. spät. zu v. Näh. J. Fricker, Rheinauerstr. 9, 2. St. 10576

1 Cigarrenladen an ein Fräulein zu verm. 54045 R 4, 23.

Neubau, Schwetzingerstr. 158
ein Metzgerladen, auch zu jedem andern Geschäft geeignet, sowie 1 und 2 Zimmer-Wohnung und Werkstätte sofort billig zu vermiethen. Näheres Seitenbau, 2. Stock. 10261

Bureaux.

Comptoirs.
D 1, 7/8 im Hansa-Haus sind, sofort beziehbar, noch einige Zimmer zu Comptoirspreismerth zu vermiethen. 9821

Börsenplatz E 4, 17
Bureau, bestehend aus 3 Zim. p. v. Näh. Academiestr. 8. 27580

U 3, 17 nächst der Neckarbrücke, Bureau mit anstoßendem Schlafz. u. Keller, möbl. oder unmöblirt zu verm. Näheres parterre. 10578

Magazine

In der östlichen Stadterweiterung ist ein
Magazin
mit 1000 qm Bodenfläche per sofort zu vermiethen. Näh. Goethestr. 12, I. 55700

Grosses Magazin,
vornehmlich f. Tabaklagerung geeignet, per 1. März oder früher zu vermiethen. 10450
Näh. daselbst Rheinstrasse, D 7, 10, 2. St.

Magazin mit Bureau zu vermiethen. Näheres Eichstraße Nr. 3 (H 9, 6). 56135b

Gärtnerei
an der Feudenheimer Fähre ca. 7700 qm in sehr günstiger Lage, mit 4 Gewächshäusern und allem Zubehör, Haltestelle der Nebenbahn, zu vermiethen 10581
Näheres H. Menold, Mannheim, M 7, 22.

Zu vermiethen

B 4, 15 1 Zim. u. Küche an ruh. Leute z. v. 55699b

B 6, 5
Beletage mit Balkon
bestehend aus 9 schönen geräumigen Zimmern, Badezimmer und Mädchenzimmer nebst Zubeh. per sofort zu vermiethen. 6070
Näheres E 5, 13 parterre.

B 7, 3 2 Trep., eine schöne Wohnung mit 5 Zim., allenfalls ganze Wohnung mit 7 Zimmern, Balkon auf Straße und Garten, Küche und Zubeh. per sofort oder später zu verm. Näheres B 7, 4, Bureau im Hof. 10507

C 2, 6 3. St., abg. 3 Zimmer u. Küche geg. d. Str. zu verm. Näh. 2. Stock. 54095

C 7, 8 3. St., 5 Zim., Küche u. Zubeh. auf 1. April 1903 zu vermiethen. 9875
Parterre als Bureau oder Wohnung zu verm.

D 7, 19 Part.-Wohnung zu vermiethen.
Näh. D 7, 20, Laden. 10267

D 7, 20 höchst. 2. St., 7 Zim. u. Küche p. sofort an ruh. Leute z. v. Näh. das. 10269

E 3, 1 an den Planken, 3. Stock, schöne geräumige 7 Zimmer-Wohnung mit allem Zubehör per 1. April 1903 zu vermiethen. 5236b
Näheres B 7, 9, parterre.

F 3, 13a (Hinterhaus), 2 Treppen hoch, 1 Zimmer mit Küche u. Zubehör per sofort oder später zu verm. Näh. in der Wirthschaft. 10663

F 3, 13a 1 Treppe hoch, 2 Zim., 1 Küche mit Zubehör per 1. Januar oder später zu vermiethen. 10662
Näheres in der Wirthschaft.

F 4, 21 5 Z., Küche ganz od. geth. zu verm. 55998b

G 7, 20 4. St., neu hergerichtet, frdl. Wohnungen, 2 Zimmer u. Küche an ruh. Leute, eben daselbst 1 Zim. u. Küche z. v. Näheres 2. Stock. 8801

G 7, 35 Gaupenwohnung zu vermiethen. 55664b

H 7, 1 4. Stock, 2 Zimmer, Küche, Keller 2c. an ruhige Leute zu verm. 8197

H 7, 7 2 große Zim. u. Küche sofort oder später zu verm. Näh. 2. Stock. 9203

H 7, 10 1 Treppe hoch, 3 Zim., 1 Küche und Zubehör per sof. od. später zu vermiethen. 10664
Näheres in der Wirthschaft.

H 8, 32 (Beilstraße 10), 4 Zimmer, Küche, Bad und Mädchenzimmer bis 1 April zu vermiethen. 10638

H 9, 33 (Jungbuschstr. 18) 1 Zim. u. Küche z. v. 5[illegible]

J 2, 4 ein Zimmer u. Küche an einzelne Person zu vermiethen. 10619

K 1, 11 2. Stock, 7 Zimmer nebst Zubehör per 1. April od. später zu v. 20346
Näh. O 7, 15, Bureau im Hof.

K 1, 12 3. St., 7 Zimmer, Küche nebst Zub. per sofort zu verm. 7157
Näh. O 7, 15, Bureau, im Hof.

K 3, 2 2. St., 5 Zim., Küche u. Zub. p. 1. April z. v. 5[illegible]

K 3, 25,
eine Stiege hoch, großes schönes Zimmer per 1. Dez. zu vm. 48035b

L 2, 3 3. St., 3 Zimmer u. Küche sof. z. v. 10664

L 4, 9 4. St., schönes Eckzim. unmöbl. z. verm. 5[illegible]

L 10, 5
feiner 2. Stock, 6 Zimmer und sämmtlichem Zubehör p. 1. April an ruhige Familie zu vermiethen.
Näheres parterre. 10556

L 14, 12 3. Stock, 6 Zim., Badezimmer 2c. zu vermiethen. 18706

L 15, 12 a. Hauptbahnhof, 4. Stock, 5 Zimmer m. Zubeh. p. 1. März zu verm. Näh. 2. Stock. 10484

M 1, 1,
3. Stock, elegante Wohnung, 8 Zimmer, Badezimmer u. allem Zubehör sofort oder per Frühjahr zu vermiethen. 16250

M 2, 15b 2. St., eleg. Wohnung, 6 Zimmer, Badezimmer, Küche, Speise- und Besenkammer, sammt Zubehör, auf den 1. April 1903 zu vermiethen. 10677
Näheres M 2, 15a, 4. St.

O 7, 14 2. Stock, 7 Zimmer mit Zubehör per sofort zu verm. 7124
Näh. O 7, 15, Bureau Hof.

N 3, 17 2. St., gr. Zim., Küche, Zubehör sof. zu verm. 55816b

O 7, 15 3. Stock, 5 Zimmer mit Zubehör zu vermiethen. Näheres O 7, 15, Bureau im Hof. 5649

O 7, 19,
2. Stock, 5 Zimmer nebst Zubehör zu vermiethen. 5426
Näh. O 7, 15, Bureau Hof.

P 2, 8/9 3. St., 6 Zimmer, Küche, Badezim. 2c. per 1. April n. J. zu verm.
Näh. P 7, 14, 3. St. 54155b

P 3, 4 Nähe der Hauptpost, 3. Stock, schöne Wohnung, 6 Zimmer mit allem Zubehör bis April zu vermiethen.
Näheres 3. Stock. 10401

Q 5, 19
zwei Zimmer u. Küche und ein Zimmer und Küche, alles auf die Straße gehend, z. v. 55275b

R 3, 1 3. Stock, 1 Zim. u. Küche, sofort oder später zu vermiethen. 10671

R 6, 1 3. St., 2 Zimmer u. Küche zu v. 10565

R 6, 6, 2. Stock,
2 Zim. u. Küche nebst Zubehör zu vermiethen. 9441

R 7, 40 4. Stock, 3 Zim. m. Küche sof. zu v. Näh. Wirthschaft bal. 10373

S 1, 2 2 Zimmer, Küche und Zubehör, sof. beziehbar zu verm. Näh. 2. Stock. 10619

S 6, 29 2. St., best. Wohnung, 6 Zimmer, Bad, Mansarde u. sämmtl. Zubeh. per sofort oder 1. April zu verm. Näheres parterre. 10542

S 4, 22 4. St., 1 leeres Zim. sof. zu verm. 54168

T 2, 22 2. St., sch. Wohng., 3 Zimmer u. Küche zu verm. Näh. 2. Stock. 56016

T 3, 3 2. St., 3 große Zim. u. Küche per 1. Jan. zu v. Näh. 3. St. 55558b

U 1, 6 Breitestr.
3. Stock, bestehend aus 4 großen schönen Zimmern, Küche u. Zubehör sofort od. später zu vermiethen. 10379
Näheres 1 Treppe hoch.

U 1, 23 3. St. Vorderhaus, schöne Wohnung, 2 oder 3 Zimmer, Küche 2c. an ordentliche Leute zu verm. 10480

U 4, 14, Ringstraße, Wohnung von 4 Zimmern mit Zubeh. per 1. April zu vm. 10411

U 5, 3 1 Zim. u. Küche zu vermiethen. 56559b

U 6, 22 4 Zim., Küche u. Zub. sof. od. auch spät. z. v. Näh. 2. St. 10019

Bismarckstr., L 15, 7 u. 8
schöner 3. Stock mit 7 großen Zimmern, Badezimmer u. allem Zubehör sofort zu vermiethen.
Näheres parterre. 8086

Beilstraße 3 (H 9, 2) 2. Stock, hübsche 4 Zim.-Wohnung mit Zubehör und Wohnung im Hinterhaus, part., per sofort zu vermieth. 10645
Näheres daselbst part rec.

Burgstraße 10, Neubau, parterre, 3 Zim. u. Küche ein. 2. 4. u. 5. Stock, je 2 Zimmer u. Küche zu vermiethen. 10410

Neubau, Charlottenstraße 6
(dem Luisenpark gegenüber).
2 elegante 4 Zimmerwohnungen (parterre u. 4. Stock) mit reichem Zubehör; 5. Stock, 2 Zimmer-Wohnung und Souterrain (3 Zimmer) per 1. April 1903 event. früher zu verm. 9899
Näh. H. Bayer, P 1, 3a. IV.

Eichelsheimerstr. 19, 3. Stock, 2 Zimmer und Küche sofort oder später zu vermieth. 55[illegible]

Eichelsheimerstraße 31, 2 und 4 Zimmer-Wohnung und Zubehör sofort zu verm. 5250b

Elisabethstrasse 5
4 Stock, 7 Zimmer, modern eingerichtet oder 5 Zimmer, Balkon, Bad, electr. Beleuchtung preiswürdig abzugeben. 9949a

Gontardplatz 3, Lindenhof, sof. Wohnung, 2 Mansardenzim. u. Küche bill. zu verm. Schaub mit schöner Aussicht. 10623

Goethestr. 18
3. Stock, schöne 5 Zim.-Wohnung, Küche, Bad u. allem Zubehör per sofort zu vermiethen. 7490
Näh. Friedrichsring 36, parterre.

Lameystraße 16 4 Zim., Küche, Bad, Mans., per 1. April zu vermiethen.
56388 Näheres Parterre links.

3. Querstraße 20
sind 4 Zimmer, Badezim., Küche, Speisek., Mansarde 2c. billig zu verm. Näh. Mittelstr. 8/10, Baubureau. 10541

6. Querstr. 7, 2 Zimmer u. 1 Zimmer u. Küche z. v. 55765b

Victoriastraße 9, Neubau,
2. Stock, eleg. 6 Zim.-Wohnung mit Centralheizung u. elektrischem Licht per Frühjahr zu vermiethen.
Näheres Beethovenstr. 7, 3. St.
Ebendaselbst schöne 4 Zimmer-Wohnung m. Zub. z. verm. 10675

Schöne Wohnungen
3 Zim. und Küche im 2. Stock.
2 Zim. u. Küche im 4. St. und
3 Zim. u. Küche im 4. St.
Näh. Eingang Schwetzingerstraße 20, 2. Stock. 10568

In unserem Neubau O 3, 1 ist eine aus 9 Zimmern u. großer Diele bestehende, hochelegant ausgestattete Wohnung per April 1903 z. v.
M. Reutlinger & Co., N 2, 8

7 große helle freundl. Zimmer
nebst Badezimmer und Zubehör in feinem Hause, ruhige Lage, nächst dem Luisenring sehr preiswürdig auf 1. April k. Js. z. v.
Näheres bei Levy & Sohn, Hausschuh.

Neubau moderne große Wohnung, 5 Zim., Bad, Speisez., ev. auch 3 weitere Zim. mit sämmtl. Zubeh. in d. Nähe d. Hauptpost per 1. April z. verm. Off. unt. Nr. 10676 a. d. Exped.

Möbl. Zimmer

B 5, 12 3. Stock, ein hübsch mbl. Zim. m. freier Aussi., nächst Theater, mit oder ohne gut. Pension z. v. 55956b

B 5, 15 schön mbl. Zim. zu vm. N. t. Lad. 54756

B 7, 12
3. St., ein nett mbl. Zimmer in besserm Hause preiswerth an anständigen jung. Mann per 1. Januar zu vermiethen. 10437

C 7, 15 3 Tr., a. Stadtp. mbl. Z. sof. od. sp. z. v. [illegible]

B 4, 5 1. Tr., mbl. Part.-Zimmer zu v. 54[illegible]

B 6, 1a 3 Tr., ein gut möbl. geräumiges Zimmer zu vermiethen. 10243

B 6, 30/31, schön mbl. Zimmer mit Pension für 1 oder 2 Fräulein zu v. 55875

C 2, 21 schön mbl. Zimmer zu verm. 55709

C 4, 1 (Theaterplatz), 1 Tr. hoch, ein großes fein möbliertes Zimmer per sofort zu vermiethen. 10690

D 3, 4 2 Tr., hübsch mbl. Zim. per 1. Januar an ein Fräulein zu vermiethen. 55805

D 7, 21 3. Stock, ein fein möbliertes Zimmer auf 1. Januar zu verm. 56365

E 5, 1 u. 2, 4. Stock, gut mbl. groß. Zim. mit Pens. für 2 Herren zu verm. 54449b

G 7, 20 4. St., einf. mbl. Zim. z. vm. 10160

H 5, 22 3 Tr., ein einf. mbl. Zimmer z. v. 54246

J 8 Holzstr. 3 2 Treppen, ein gut möblirt. Zimmer event. mit Pension sofort zu vermiethen. 56246

L 2, 10 parterre, ein schön mbl. Zimmer per sofort od. später zu verm. 55586

L 14, 2, Nähe d. Bahnh., 2 Tr. hoch, e. gut mbl. Zim. z. v. 5[illegible]

M 4, 6 2 Tr., großes fein mbl. Zimmer zu v. 55556

M 5, 10 2 Tr., sch. möbl. Zim. z. verm. 5[illegible]

N 3, 16 2. St., mbl. Z., n. d. Hof geh., b. z. v. 5[illegible]

N 4, 1 3 Tr. lks., ein schön mbl. Zimmer m. sep. Eing. an best. Herrn z. v. 5284b

N 4, 23 1 mbl. Zim. zu v. Näh. part. 54466b

N 6, 6 gut möbl. Zim. m. 2 Bett. z. v. 54035b

O 3, 4a 3 Treppe, schönmöbl. Zimmer mit oder ohne Pension zu verm. 5[illegible]

O 4, 12 1 Tr., e. möbl. Zim. sof. zu verm. 5[illegible]

O 5, 7 schön möbl. Zim., sep. od. geth., a. 1 od. 2 H. an best. Damen m. o. ohne Pens. z. v. 5[illegible]

R 3, 10, 2 Tr., einf. mbl. Zim. mit od. ohne Pens. z. v. 54256b

R 3, 14 2 Tr. lks., fein mbl. Zimmer mit separ. Eingang billig zu verm., auf Wunsch mit Pension. 55668

S 1, 2 ein möbl. Zimmer an besseren Herrn sof. z. v. Näh. daselbst 2. Stock. 10446

S 4, 22 2. St., möbl. Zim. sofort zu v. 54119

S 5, 5a 2 Tr., möbl. Zim. mit Pens. z. v. 5[illegible]

S 6, 10 3. St. r., sch. mbl. Salon-Zim. p. 1. Jan. od. spät. bei ruh. Leuten bill. z. v. 5[illegible]

T 1, 11a, 3. St., e. mbl. Zim. m. Kost a. bess. Arb. z. v. 54246

T 6, 4 2 Tr., gut möbl. Zim. mit Pens. z. v. 55516b

U 3, 17 nächst der Neckarbrücke, gut möbl. Zim. zu verm. Näh. part. 10577

U 5, 11, 1 Tr., ein mbl. Zim. a. 2 Herrn od. Frln. z. v. 5[illegible]

U 6, 16 (Friedrichsring) 2 Tr., gut mbl. Zim. z. v. 5[illegible]

Augartenstr. 59 IV., möblirt. Zimmer an best. Herrn od. Fräul. z. v. 55595

Akademiestr. 13, part., gut möbl. Zim. zu vermiethen. 54750

Kaiserring 40, 2 fein mbl. Balk.-Wohn- u. Schlafz. z. v. 5[illegible]

Kaiserring 40, 1 schön mbl. Zimmer zu vermiethen. 8386

Lameystraße 13 parterre, schön mbl. Zimmer zu verm. 54298

Lameystraße 15 fein möblirt. Hochparterrezimmer sof. od. später z. v. 55629

Lameystr. 17 1 Treppe lks., ein schön möblirtes Zimmer event. mit Kost an ein Fräulein zu verm. 55965

Luisenring 29, schön möbl. Zim. bis 1. Januar zu verm.
Näheres parterre. 55579

Mollstr. 4 2. Stock, schön mbl. Zim. in ruh. schöner Lage billig zu verm. 55735b

Ein bis zwei gut möbl. Zim. an best. Fräul. od. Herrn zu verm.
Näheres L. 12, 4, 2 Tr. 54[illegible]

2 möblirte Zimmer
(Wohn- und Schlafzimmer) mit oder ohne Pension sofort zu verm.
Näheres O 2, 12. 55025

C 7, 7b part., schön möbl. Zimmer mit separ. Eingang sof. zu verm. 55256

Kost und Logis

J 5, 2 3. Stock, ein Fräulein findet bei einer Wittwe Kost und Logis. 56[illegible]

O 4, 12 1 Treppe Kost und Logis f. ehr. Herr u. oder Damen. 55[illegible]

Bessere Herren erhalten gut Mittag- u. Abendtisch in best. Fam. Akademiestr. 13, part. 54764

MARCHIVUM

Abonnement
50 Pfennig monatlich.
Trägerlohn 10 Pfennig.
Durch die Post bezogen incl. Postaufschlag M. 1.83 pro Quartal.
Postliste Nr. 4648a.

Mannheimer Journal

Amts- und Kreisverkündigungsblatt.

Inserate:
Die Colonel-Zeile . . . 20 Pfg.
Auswärtige Inserate . . 25 „
Die Reklame-Zeile . . . 60 „

Telephon: Redaktion: Nr. 377.
Expedition: Nr. 218.

Nr. 275. Dienstag, 16. Dezember 1902. 112. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Droschkenordnung für die Stadt Mannheim betr.

No. 158793 II. Nach Zustimmung des Stadtraths und Vollziehbarkeitserklärung durch Großh. Herrn Landescommissär ergeht unter Aufhebung der Droschkenordnung vom 27. Oktober 1891 in Gemäßheit des § 37 und 76 der Gewerbeordnung, § 114 der badischen Vollzugsverordnung hierzu und § 184a Polizeistrafgesetzbuches folgende

ortspolizeiliche Vorschrift,

die sofort in Kraft tritt.

Mannheim, den 4. Dezember 1902.

Großh. Bezirksamt
Polizeidirektion.
Schäfer. 2987

§ 1.

Die Berechtigung zur Aufstellung und Inbetriebsetzung von Droschken, Landauer, Victoria-Wagen etc., Omnibussen und Stellwagen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Mannheim zum Zwecke der gewerbsmäßigen Personenbeförderung innerhalb des Fahrbezirks, welcher die Gemarkung Mannheim und die in dem Tarif genannten Orte umfaßt, wird nur durch die auf erfolgte Anmeldung des beabsichtigten Betriebes ertheilte Zulassungsurkunde des Bezirksamts erlangt. Die Zulassung ist eine streng persönliche und jederzeit widerrufliche und wird nur an Personen ertheilt, welche nach ihrem Lebensalter sowie ihrer bisherigen Führung die Gewähr für ein ordnungsgemäßes Verhalten bieten und welche des Fahrens sowie der Oertlichkeit kundig sind.

In der Zulassungsurkunde sind die Zahl der nach vorheriger Prüfung zum Betrieb zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugetheilten Nummern anzugeben.

Der Betriebsunternehmer hat bei eintretenden Veränderungen binnen 3 Tagen für Ergänzung bezw. Berichtigung der Urkunde Sorge zu tragen.

Die willkürliche Uebertragung der Nummer einer Droschke auf eine andere ist untersagt.

Jedoch dürfen bei Schneefall auch Schlitten in Betrieb genommen werden, auf welche dann die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung zu finden haben.

Pflichten der Droschkenbesitzer.

§ 2.

Die Droschkenbesitzer haben die an die Zulassung geknüpften Bedingungen, sowie die nachstehenden Vorschriften bezüglich der Form und Ausstattung der Fahrzeuge, des anzuwendenden Tarifs sowie der sonstigen Einrichtungen des Droschkendienstes genau einzuhalten. Dieselben sind verpflichtet, die sämmtlichen Droschken, zu deren Inbetriebsetzung sie ermächtigt sind, täglich auf den von dem Bezirksamt bestimmten Plätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.

§ 3.

Die Droschkenbesitzer dürfen sich zum Betriebe nur solcher Droschkenkutscher bedienen, welche einen giltigen Fahrschein besitzen. (Vergl. § 7 der Vorschrift.) Jede Annahme und Entlassung eines Droschkenkutschers ist dem Bezirksamt binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 4.

Die Droschkenbesitzer sind dafür verantwortlich, daß die Fuhrwerke und Pferde sich stets in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befinden und daß die Droschkenkutscher im Dienste stets die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen. Dieselbe hat zu bestehen, in dunkelblauem Rock und dunkelblauer Tuchweste mit einreihigen Metallknöpfen, Halskragen, schwarzem Glanzhut mit breiter Silberborde, einem mit Metallknöpfen besetzten Mantel, schwarzen, im Sommer auch grauen oder weißleinenen Hosen. Statt des Glanzhutes kann im Sommer ein schwarzer Strohhut mit Silberborde, im Winter eine Pelzmütze getragen werden. Die Dienstkleidung muß stets in sauberem, nicht zerrissenem und nicht auffällig geflicktem Zustand erhalten werden.

Beschaffenheit der Droschken und der Gespanne.

§ 5.

Die Droschken müssen in gefälliger Form, solid und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen und stets in gutem und reinlichem Zustand erhalten werden. Der Fußboden jeder Droschke muß mit einer reinlichen Fußdecke belegt sein.

Jede Droschke muß mit einer Einrichtung versehen sein, daß der Fahrgast die Thüren von Innen öffnen kann. Eine zweckentsprechende Vorrichtung zur Verständigung zwischen Fahrgast und Kutscher muß vorhanden sein, sofern nicht die Construction der Droschke die Anbringung einer solchen unmöglich macht.

Die Inbetriebsetzung darf vor erfolgtem Eintrag in die Zulassungsurkunde und vor Zutheilung der Nummer durch das Bezirksamt nicht erfolgen. Die Nummer der Droschke muß auf dem hinteren Wagenkasten an gut sichtbarer Stelle und an beiden Seiten des Bocks auf weißem Felde mit mindestens 6 cm hohen Zahlen in schwarzer Farbe aufgemalt sein.

Jede Droschke ist zu beiden Seiten des Bocks mit Wagenlaternen mit weißem Glas zu versehen, welche während der öffentlichen Aufstellung und Benützung vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch stets erleuchtet werden müssen.

Auf die vom Wagen abgerichteten Scheiben der Laterne sind die Droschkennummern in rother Farbe mit 6 Ctm. hohen Zahlen aufzumalen.

An Droschken, welche für den Dienst am Bahnhof bestimmt sind, sind während der ganzen Dienstzeit rechts am Kutschersitz an auffälliger Stelle Blechschilder mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Bahnhofdienst" anzubringen.

Endlich ist in jeder Droschke an geeigneter, dem Fahrgast stets deutlich sichtbarer Stelle ein auf Pappdeckel aufgezogener, mit der Droschkennummer und dem Stempel des Bezirksamts versehener, stets sauber und lesbar zu erhaltender Abdruck dieser Droschkenordnung nebst Taxordnung zu befestigen.

Die bei Schneefall etwa in Betrieb gesetzten Schlitten dürfen auf den Halteplätzen anfahren, müssen mit dem Droschkentarif und an auffälliger Stelle mit der Nummer derjenigen Droschke versehen sein, für welche der Schlitten eintritt.

Während der Dunkelheit haben die Schlitten ebenfalls Laternen mit der Droschkennummer zu führen. (Vergl. auch § 43 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim).

§ 6.

Zur Bespannung der Droschken dürfen nur sicher gehende, kräftige und wohlgenährte Pferde verwendet werden. Durchgänger, Schläger und bissige, sowie mit anderen Fehlern oder Krankheiten behaftete Pferde sind von der Benützung als Droschkenpferde ausgeschlossen. (Vergl. § 38 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim und § 38 der Vorschrift.)

Von den Droschkenkutschern.

§ 7.

Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen, als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrschein ertheilt worden ist, welchen er im Dienst stets bei sich zu führen hat. (Vergl. § 8 der Vorschrift.)

Die vorläufige Genehmigung kann ertheilt werden, sofern anzunehmen ist, daß der definitiven Ertheilung des Fahrscheins keine Bedenken entgegenstehen.

Die zugelassenen Droschkenbesitzer dürfen jederzeit ohne besonderen Fahrschein die Führung ihrer zugelassenen Droschken selbst übernehmen.

Der Fahrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche gesund, frei von Gebrechen sind, welche nach ihrem Lebensalter und ihrer bisherigen Führung die Gewähr für ein ordnungsmäßiges Verhalten bieten und welche des Fahrens und der Oertlichkeit kundig sind. Personen unter 18 Jahren wird der Fahrschein in der Regel versagt.

Der Fahrschein wird jeweils nur für eine zugelassene Droschke ausgestellt. Die Uebertragung auf eine andere Droschke ist rechtzeitig bei dem Bezirksamt zu beantragen.

Die aushilfsweise Führung einer anderen, als der in der Zulassungsurkunde bezeichneten Droschke ist, sofern sie länger als drei Tage dauert, nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Die Entziehung des Fahrscheins erfolgt durch das Bezirksamt.

Der Droschkenbesitzer wird von der Entziehung des Fahrscheins benachrichtigt. Von dem Zeitpunkt der Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an darf der von der Entziehung des Fahrscheins betroffene Kutscher bei Vermeiden von Strafe und Entziehung der Zulassung nicht mehr als Droschkenkutscher verwendet werden.

§ 8.

Der Droschkenkutscher hat während des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 4 der Vorschrift) zu tragen, eine richtig gehende Taschenuhr, den ihm ausgestellten Fahrschein, sowie die Fahrmarke (§ 35 der Vorschrift) mit sich zu führen und diese Gegenstände den Polizeibediensteten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9.

Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, sich im Dienste anständig und nüchtern zu verhalten und die Fahrgäste höflich zu bedienen. Dieselben müssen, wenn die Droschke nicht besetzt ist oder einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Ausnahmefälle (Vergl. §§ 12, 13 und 14 der Vorschrift) vorliegt, Jeden, der es wünscht, aufnehmen und nach dem bezeichneten Ziele, sofern dasselbe nach dem Tarif zu dem Droschkenverkehrsgebiet gehört, fahren und zwar auf dem kürzesten Wege, wenn der Fahrgast nicht einen andern Weg einzuschlagen wünscht. Wegen bereits anderweit erfolgter Bestellung, darf die Uebernahme einer Fahrt nur dann abgelehnt werden, wenn die Bestellung durch Aufstecken eines Blechschildes mit der beiderseits deutlich lesbaren Aufschrift „Bestellt" auf der rechten Seite des Kutschersitzes erkennbar gemacht ist.

Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Kutscher, soweit dies mit der Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist, Hilfe zu leisten und auf das Gepäck während der Fahrt acht zu geben.

Bei der Ankunft am Hauptpersonenbahnhof ist der Kutscher nur gehalten, beim Abladen des mitgeführten Gepäcks der Fahrgäste behilflich zu sein.

Das Verlassen der Droschke und das Betreten des Bahnhofgebäudes ist untersagt.

Auch ist der Kutscher verpflichtet, auf Verlangen der Fahrgäste unentgeltlich beim Ein- und Aussteigen die Thüre zu öffnen und zu schließen und sowohl vor Beginn der Fahrt als während derselben das Verdeck des Wagens auf- bezw. niederzuschlagen und die Fenster zu öffnen oder zu schließen. Hat der Fahrgast Gegenstände in der Droschke liegen lassen, so muß sich der Kutscher bemühen, dieselben wenn thunlich dem Eigenthümer sofort wieder zuzustellen, oder aber solche bei der Unmöglichkeit sofortiger Zustellung binnen längstens 24 Stunden auf der nächsten Polizeistation abzuliefern. Ueber die Ablieferung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10.

Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trabe zu halten; ausgenommen, wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen, wo aus straßenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

§ 11.

Den Droschkenkutschern ist untersagt:

1. Die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem andern zu überlassen.
2. Gegen den Willen des Fahrgastes, welcher die Droschke zuerst angenommen hat, noch andere Personen mit auf den Wagen zu nehmen.
3. Zu rauchen, während Fahrgäste in der Droschke sitzen.
4. Personen, zu dem Zwecke anzusprechen, um dieselben zur Fahrt oder zur Wahl eines Wagens zu bestimmen.
5. Die Pferde auf der Straße zu füttern als den Halteplätzen oder unter Außerachtlassung der Bestimmungen der Straßenpolizei-Ordnung zu füttern.
6. In den Droschken auf den Halteplätzen zu sitzen.
7. Das Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen zu lassen, namentlich dasselbe behufs Besuch von Schankwirthschaften zu verlassen.

Von den Fahrgästen.

§ 12.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist die Fahrt zu verweigern. Das Gleiche gilt bezüglich der Weiterfahrt, wenn ein Fahrgast trotz wiederholter Verwarnung Ungehörigkeiten nicht unterläßt. Letzteren Falls ist der Fahrgast zum Aussteigen zu nöthigen.

Die Mitnahme von Sachen, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, ist nicht gestattet. Fahrgäste, welche Hunde mitbringen, dürfen denselben nur mit Zustimmung des Kutschers in der Droschke Platz geben.

Der Kutscher ist für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Fahrgäste, welche aus den vorstehenden Gründen zum Verlassen des Wagens veranlaßt worden sind, haben gleichwohl das Fahrgeld für die vereinbarte Fahrt zu entrichten.

§ 13.

Schirme, Stöcke, Reisetaschen, kleine Handkoffer und ähnliche Gepäckstücke, deren Gewicht 10 Kilo nicht übersteigt, darf der Fahrgast in das Innere der Droschke mitnehmen, ohne hierfür eine Vergütung entrichten zu müssen.

Größere Gepäckstücke sind auf dem Kutscherbock unterzubringen und muß hierfür die tarifmäßige Gebühr entrichtet werden. Für das Auf- und Abladen, wobei die Kutscher behilflich sein müssen, soweit es die Aufsicht über das Fuhrwerk gestattet, darf eine Gebühr nicht beansprucht werden.

§ 14.

Mehr als 4 Personen, wobei Kinder unter 10 Jahren einer erwachsenen Person gleichgerechnet werden, ist der Kutscher nicht verpflichtet, in den Wagen aufzunehmen. Hat er dies dennoch gethan, so ist er doch nicht berechtigt, mehr als das taxmäßige Fahrgeld für 4 Personen zu fordern.

Mehr als fünf Personen aufzunehmen, ist dem Droschkenkutscher nicht gestattet.

Auf Omnibusse, Stellwagen und ähnliche Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Von dem Dienst auf den Halteplätzen.

§ 15.

Die Aufstellungsplätze, die Zahl der daselbst aufzustellenden Droschken und die hierbei einzuhaltende Reihenfolge werden von dem Bezirksamt (Polizeikommissär) festgesetzt.

Als Aufstellungsplätze werden vorbehaltlich jederzeitiger Abänderung in Folge eintretenden Bedürfnisses bestimmt:

1. Fruchtmarkt und Zeughausplanken,
2. Alter Pfälzer Hof,
3. Strohmarkt und Kapuzinerplanken,
4. Wasserthurm (neuer Pfälzer Hof),
5. Hauptpersonenbahnhof.

Das Halten an anderen Plätzen oder Hin- und Herfahren in den Straßen um Bestellung zu suchen, ist untersagt, doch hindert dies nicht bei der Rückfahrt auf den Wartepatz Fahrgäste auf Verlangen aufzunehmen.

§ 16.

Jeder Droschkenunternehmer ist verpflichtet, die sämmtlichen Droschken, zu deren Aufstellung er ermächtigt ist, täglich auf den nach der aufgestellten Standplatzliste bestimmten Plätzen zur Benützung durch das Publikum bereit zu halten und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr. Für den Bahnhofhalteplatz gelten besondere Bestimmungen. (Vergl. § 22 ff. dieser Vorschrift.)

§ 17.

Auf den Aufstellungsplätzen haben sich die Kutscher hintereinander bezw. je nach Beschaffenheit des Platzes nebeneinander und so aufzustellen, daß jeder Wagen sofort aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

Bei der Aufstellung hintereinander muß nach jeder Droschke so viel Raum bleiben, daß ein Fußgänger bequem hindurch gelangen kann, bei der Aufstellung nebeneinander muß zwischen den einzelnen Droschken soweit Raum bleiben, daß der Wagenschlag bequem geöffnet werden kann und das Ein- und Aussteigen möglich bleibt.

Die vorderste Droschke in der Reihe der hintereinanderstehenden ist als die erste zu betrachten und hat, wenn der Fahrgast nicht eine andere besonders auswählt, den Vorzug.

Bei nebeneinander stehenden Droschken gilt die am weitesten rechts aufgefahrene als die erste.

Außerdem sind bei der Aufstellung der Droschken auf den Halteplätzen die besonderen polizeilichen Anordnungen zu befolgen.

§ 18.

Das Tränken und Füttern der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Halteplätzen, nie während der Fahrt und überhaupt nur in der nach der Straßenpolizeiordnung für Mannheim vorgeschriebenen Weise geschehen.

Der als der erste in der Reihe haltende Kutscher darf weder Füttern noch Tränken, sondern muß auf dem Bock sitzen und zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

Wird ein Kutscher zur Abholung von Fahrgästen bestellt, so hat er sofort im Trab nach der Abholungsstelle zu fahren.

§ 19.

Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, die Aufstellungsplätze stets rein zu halten und dieselben im Sommer bei trockenem Wetter mindestens 3mal täglich mit Wasser gründlich abzuschwenken.

Kommen dieselben dieser Verpflichtung nicht in genügender Weise nach, so wird die Reinigung auf ihre Kosten durch die Polizeibehörde angeordnet.

Vom Bahndroschkendienst.

§ 20.

Die Inhaber nummerirter Droschken sind verpflichtet, bei Ankunft jedes kursmäßigen Bahnzugs eine von dem Bezirksamt zu bestimmende Anzahl Droschken nach der amtlich festzustellenden Standplatzliste am Bahnhofe bereit zu halten. Droschken, welche keinen Bahndienst haben, dürfen sich am Bahnhof nicht aufstellen.

Die Aufstellung der Droschken wird von dem am Bahnhof dienstthuenden Schutzmann nach näherer Anordnung der Polizeibehörde geordnet und überwacht. Den Anordnungen des Schutzmanns ist unbedingt Folge zu leisten.

Die nach der Standplatzliste zum Bahndienst bestimmten Droschken haben einen Schild, der die Aufschrift trägt „Eisenbahndienst", am Kutschersitze aufzustecken. Beschaffenheit und Farbe dieses Schildes unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§ 21.

Die zum Bahndienst bestimmten Droschken haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Eisenbahnzüge auf dem Platze zu sein.

Wer den Bahndienst versäumt, wird bestraft.

Die vorübergehende Uebertragung des Bahndienstes auf einen anderen Kutscher ist gestattet, doch muß hievon dem am Bahnhof anwesenden Schutzmann Mittheilung gemacht werden.

Die Bahnhofdroschken dürfen jede sofort zu vollziehende Fahrt ausführen, müssen jedoch sofort nach dieser Fahrt auf dem kürzesten Wege nach dem Bahnhof zurückfahren.

§ 22.

Sobald die Ankunft der Züge signalisirt ist, haben sich die Kutscher zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten. Kutscher, welche Reisende zum Bahnhof bringen, haben am Hauptportal anzufahren und sofern sie nicht zum Bahndienst kommandirt sind, nach dem Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Platz zu verlassen.

§ 23.

Für die Zeit zwischen der Ankunft derjenigen Züge, zu welchen sie befohlen sind, brauchen die Eisenbahndroschkenkutscher Fahrten nicht anzunehmen.

Annahme und Bestellung von Droschken.

§ 24.

Kein Droschkenkutscher darf vom Halteplatz aus die Uebernahme einer Fahrt innerhalb des in § 1 dieser Vorschrift bezeichneten Fahrbezirks verweigern. Ebenso ist auch außerhalb der Halteplätze jeder unbestellte Droschkenführer zur Uebernahme solcher Fahrten unbedingt verpflichtet.

MARCHIVUM

Leere Droschken können von den Hallplätzen und von der Straße aus zum Vorfahren an einen gewissen Punkt, wo der Fahrgast einsteigen will, gerufen werden. Die erfolgte Bestellung ist alsbald auf die in § 9 Abs. 1 oben vorgeschriebene Weise erkennbar zu machen.

Bestellungen einer Droschke nicht zu sofortiger Benützung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, ist der im Dienste befindliche Kutscher anzunehmen nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, ohne daß etwas Anderes über den Fahrpreis verabredet wäre, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit, ist aber seinerseits bei Strafvermeiden verpflichtet, die Bestellung genau einzuhalten.

Ist der Kutscher Mangels Beachtung der Vorschrift im Abs. 2 letzter Satz dieses Paragraphen gehalten, in der Zwischenzeit eine weitere Fahrt zu übernehmen, welche ihm ihrer Dauer wegen die Erfüllung der zuerst übernommenen Verpflichtung unmöglich macht, so hat er, abgesehen von der Strafolge, dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

§ 25.

Die zum Bahndienst aufgefahrenen Droschken dürfen als „bestellt" (§ 9 Abs. 1) sich nur dann bezeichnen, wenn die Bestellung von einem oder für einen Reisenden erfolgt ist, welcher längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufstecken des Bestellzeichens mit einem Eisenbahnzuge ankommen wird.

§ 26.

Droschkenbesitzer, welche mehr als eine Droschke in Betrieb haben, sind verpflichtet, Bestellungen für Fahrten außerhalb der in § 16 festgesetzten Dienstzeit anzunehmen, sofern dieselben während des vorhergehenden Tagesdienstes erfolgen.

Zeit- und Tour-, Tag- und Nachtfahrten.

§ 27.

Zeitfahrt ist diejenige Fahrt, deren Taxe nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird (Taxordnung II), Tourfahrt eine solche, deren Taxe im Voraus bestimmt ist (Taxordnung I).

Der Fahrgast kann jedoch statt der Tourfahrten Zeitfahrten verlangen.

Die Tourfahrt wird jedenfalls zur Zeitfahrt, wenn auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt im Schritt gemacht werden mußte; hierauf ist auf das gestellte Begehren der Fahrgast vom Kutscher aufmerksam zu machen.

Für Fahrten innerhalb der Zone kommt der Tourtarif nur für eine ununterbrochene Fahrt in Anwendung; wird die Fahrt unterbrochen, so ist dieselbe nach dem Zeittarif zu bezahlen.

Als Unterbrechung in diesem Sinne wird nicht angesehen:

a) bei Tourfahrten von einer Stunde und mehr regelmäßiger Fahrzeit ein Aufenthalt von weniger als ¼ Stunde oder mehrere Aufenthalte von zusammen der gleichen Dauer;

b) bei kürzeren Tourfahrten ein oder mehrere Aufenthalte von im Ganzen weniger als 5 Minuten.

§ 28.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei Zeit- und Tourfahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

§ 29.

Nachtfahrten beginnen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nach 10 Uhr, in den übrigen Monaten nach 9 Uhr Abends und endigen ersteren Falls um 6, letzteren Falls um 7 Uhr Vormittags.

Für dieselben ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Wird die Fahrt vor 10 Uhr bezw. 9 Uhr Abends begonnen, so ist nur für denjenigen Theil der Fahrt die doppelte Taxe zu entrichten, welcher nach 10 bezw. 9 Uhr ausgeführt wird. Für Fahrten, welche vor 6 bezw. 7 Uhr Morgens begonnen werden, aber über diese Zeit hinaus dauern, findet für die Zeit nach 6 bezw. 7 Uhr nur die Berechnung der einfachen Taxe statt.

Von der Fahrtaxe.

§ 30.

Die Fahrtaxe ist nach der angefügten Taxordnung zu entrichten. Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Befragen den schuldigen Betrag genau zu bezeichnen. Eine den Tarifsatz überschreitende Zahlungsforderung, sowie die Anforderung von Trinkgeldern ist verboten.

Anderweitige Verabredungen zwischen Fahrgast und Kutscher sind zulässig.

In der Fahrtaxe sind die Auslagen für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde, nicht dagegen die Fähr- und Brückengelder und Abgaben ähnlicher Art, welche der Fahrgast zu bezahlen bezw. zu erstatten hat, inbegriffen.

§ 31.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

Die Zeitberechnung für die Zeitfahrt beginnt von dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort und endigt mit dem Aussteigen des Fahrgastes. Bei Zeitfahrten nach den Vororten Neckarau, Käferthal und Waldhof hat der Kutscher für die leere Rückfahrt die Hälfte des Fahrpreises für die Hinfahrt zu beanspruchen. Bei Tourfahrten ist der Kutscher verpflichtet, am Einsteigeort 5 Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angefangenen 5 Minuten kann er ein Wartegeld von 10 Pfennig beanspruchen.

Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 50 Pfennig, oder wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern. Tritt der Fahrgast die Fahrt an, setzt sie aber nicht fort, so hat er bei Zeitfahrten und bei Tourfahrten die volle Zeittaxe bis zum Aufhören der Fahrt zu bezahlen.

§ 32.

Wird die Benützung des Wagens zur Rückfahrt gleich bei der Bestellung verabredet oder vom Fahrgaste verlangt, noch bevor der Kutscher am Bestimmungsorte entlassen wurde, so ist für die Rückfahrt die Hälfte der Taxe für die Tourfahrt zu entrichten. Aendert sich die Personenzahl, so ist die Rückfahrttaxe hiernach auf der Grundlage der Taxe für die Tourfahrt, aber nach der Zahl der Zurückfahrenden zu bemessen.

Die Wartezeit zwischen Ankunft und Beginn der Rückfahrt ist lediglich nach dem Tarif für Zeitfahrten in Anrechnung zu bringen, wobei die Zahl der Personen zu Grunde gelegt wird, welche die Tourfahrt vollendet haben.

Nimmt die Wartezeit nicht mehr als die Hälfte des regelmäßigen Zeitaufwandes für die Hinfahrt in Anspruch, so ist hierfür eine besondere Vergütung nicht zu leisten.

§ 33.

Wird die Fortsetzung der Fahrt durch Verschulden des Kutschers oder einem diesem oder seinem Gefährt zugestoßenen Unfall unmöglich, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits Bezahlten berechtigt.

Das Gleiche gilt bei erheblichen, ohne Schuld des Fahrgastes eingetretenen Unterbrechungen, wenn dieser auf die Fortsetzung der Fahrt deßhalb verzichtet. Als erheblich ist die Unterbrechung jedenfalls dann anzusehen, wenn dieselbe länger dauert, als die Hälfte des Zeitaufwandes vom Beginn der Fahrt bis zum Eintritt der Unterbrechung.

Macht der Fahrgast von dem Rechte des Verzichts auf die Weiterfahrt keinen Gebrauch, so ist er, ebenso wie bei unerheblichen, ihm nicht zuzurechnenden Unterbrechungen, zu einer besonderen Vergütung nicht verbunden.

§ 34.

Bei Zeitfahrten wird das Anhalten während der Fahrt in die Zeitdauer der Fahrt eingerechnet.

§ 35.

Vorausbezahlung des Fahrgelds kann der Kutscher in jedem Falle verlangen; bei Fahrten nach dem Theater, dem Bahnhof und nach solchen Orten, an oder nach welchen die Wagen in polizeilich geregelter Reihenfolge zu fahren haben, oder ein Aufenthalt am Aussteigeplatz nicht zulässig ist, muß die Fahrtaxe vor dem Einsteigen verlangt und entrichtet werden.

Jedem Fahrgast hat der Droschkenkutscher gegen Bezahlung des Fahrgeldes eine Fahrmarke auszuhändigen, auf welcher die betreffende Wagennummer und der Zeittarif vermerkt ist.

Die Droschkenbesitzer haben die vorgeschriebenen Fahrmarken den in ihren Diensten stehenden Droschkenkutschern einzuhändigen. Formulare der Fahrmarken können bei dem Bezirksamte eingesehen werden.

Beaufsichtigung des öffentlichen Fahrwesens.

§ 36.

Die Beaufsichtigung des öffentlichen Fahrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Kutschern und dem Publikum und die Prüfung und Erledigung von Beschwerden liegt dem Bezirksamt ob. Streitigkeiten wegen des Fahrgeldes werden gleichfalls von demselben, jedoch vorbehaltlich des Rechtswegs, entschieden. Zur Sicherung des Erfolges von Beschwerden werden die Beschwerdeführer veranlaßt, die ihnen etwa gemäß § 35 der Vorschrift ausgehändigten Fahrmarken vorzulegen.

§ 37.

In der ersten Hälfte des Monats Mai und Oktober wird alljährlich durch einen von dem Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten unter Anwesenheit des Gr. Bezirksthierarztes eine Besichtigung der Fahrzeuge, der Pferde und der Bekleidung der Droschkenkutscher vorgenommen. Zu der von dem Bezirksamt anberaumten Besichtigung haben sich die Droschkenführer in Dienstkleidung unter Mitführung der Mäntel, sowie sämmtliche Droschkenbesitzer einzufinden. Das Ausbleiben oder verspätete Erscheinen wird nach § 40 dieser Vorschrift bestraft.

§ 38.

Fahrzeuge, welche den bei der Zulassung zum öffentlichen Dienst zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen und deren Ausbesserung nicht mehr möglich ist, werden durch Abnahme der Zulassungsurkunde außer Betrieb gesetzt.

Pferde, welche sich nach dem Gutachten des Gr. Bezirksthierarztes nicht mehr zur Verwendung im öffentlichen Fahrwesen eignen, dürfen nach Ablauf einer von dem Bezirksamt zu stellenden Frist nicht mehr verwendet werden. Auf Verlangen wird schriftliche Ausfertigung des Gutachtens ertheilt. Wird den auf Grund der regelmäßigen Besichtigung gemachten Auflagen bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie der Bekleidung der Droschkenkutscher nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so erfolgt neben Bestrafung gemäß § 40 der Vorschrift Entziehung der Zulassungsurkunde bezw. des Fahrscheins, sowie außer Dienststellung des Fahrzeugs.

§ 39.

Die besondere Aufsicht über das Droschkenwesen wird durch die Schutzmannschaft geführt, deren Anordnungen sämmtliche Droschkenkutscher bei Vermeidung der Außerbetriebsetzung ihres Fahrzeugs und von Bestrafung unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 40.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 134a R.St.G.B. mit Geld bis zu 150 M. und im Unbeibringlichkeitsfalle mit Haft bestraft, sofern nicht § 147[1] und 148[8] der Gewerbeordnung, § 105 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim Anwendung zu finden haben. Daneben bleibt dem Bezirksamt als Strafmittel gegen Droschkenbesitzer und Droschkenkutscher die Entziehung der Zulassungsurkunde (§ 1 der Vorschrift) und des Fahrscheins (§ 7 der Vorschrift), sowie die Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge vorbehalten. Für das Verfahren sind die Bestimmungen in § 37—40 der Gewerbeordnung, § 61 der Bad. Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung maßgebend.

Tax-Ordnung

für das

öffentliche Droschkenfuhrwesen in der Hauptstadt Mannheim.

I. Tarif für Tourfahrten:

Fahrstrecken	Personen: 1		2		3		4	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Vom Personenbahnhof und den Landungsstellen der Rheinschiffe nach der Stadt innerhalb und einschließlich der Ringstraße auf beiden Seiten, nach der Schwetzingervorstadt bis zur Auffahrt des Neckarauer Bahnübergangs, nach dem Lindenhofe, nach der Seckenheimerstraße bis zur Traitteurstraße und umgekehrt	—	60	—	80	1	—	1	20
2. Vom Personenbahnhof oder den Landungsstellen der Rheinschiffe nach dem Jungbusch, der Neckarvorstadt, bis 4 Querstraße durchgehend, der Käferthalerstraße bis zur Abzweigung der Feudenheimerstraße und umgekehrt	—	80	1	—	1	20	1	40
3. Vom Personenbahnhof nach dem Elektrizitätswerk Mannheim und umgekehrt	1	—	1	20	1	40	1	60
4. Vom Innern der Stadt nach der Neckarvorstadt bis 4. Querstraße durchgehend, dem Jungbusch, der Schwetzingervorstadt, dem Lindenhof bis zur Windeckstraße, der Seckenheimerstraße bis zur Traitteurstraße, Käferthalerstraße bis zur Abzweigung der Feudenheimerstraße und umgekehrt, sowie für Fahrten im Innern der Stadt innerhalb der Ringstraße einschließlich der Letzteren auf beiden Seiten	—	60	—	80	1	—	1	20
5. Vom Innern der Stadt nach dem Elektrizitätswerk Mannheim und umgekehrt	—	80	1	—	1	20	1	40
6. Fahrten zwischen zwei außerhalb der Ringstraße gelegenen Punkten	—	80	1	—	1	20	1	40
7. **Einfache direkte Fahrten** von einem Punkte der Stadt nach folgenden Stellen und umgekehrt:								
Bierkeller an der Käferthalerstraße	1	20	1	40	1	60	1	80
Exerzierplatz, Infanteriekaserne	1	20	1	40	1	60	1	80
Fabrikstation	1	20	1	40	1	60	1	80
Friedhof	1	20	1	40	1	60	1	80
Mühlaugebiet	1	20	1	40	1	60	1	80
Personenbahnhof bis Zollverwaltung	1	20	1	40	1	60	1	60
Personenbahnhof bis Neckarspitze	1	40	1	40	1	80	1	80
Innenstadt bis Zollverwaltung	1	—	1	—	1	40	1	40
Innenstadt bis Neckarspitze	1	20	1	20	1	60	1	60
Personenbahnhof und Innenstadt bis Industriehafengebiet einschließlich der Gipsindustrie und neues Gaswerk	1	60	1	60	2	—	2	—
Personenbahnhof und Innenstadt bis Waldhof und Altelhof einschließlich Weyl'sche Fabrik	2	—	2	—	2	50	2	50
Fabriken an der Sandhofer Landstraße	2	50	2	50	3	—	3	—
Schießplätze im Käferthaler Wald	2	80	2	80	3	20	3	20
Rheinbäder	—	8	—	80	1	20	1	20
Stefanienpromenade bis zum Rondell	2	—	2	—	2	50	2	50
Viehhof an der Seckenheimerstraße	1	—	1	—	1	4	1	40
Wohlgelegen	1	60	1	60	2	—	2	—
Neckarau bis zur Seilindustrie	2	—	2	—	2	50	2	50
Steugelhof	3	—	3	—	3	50	3	50
Rheinau	3	50	3	50	4	—	4	—
Feudenheimer Fähre	2	50	2	5	3	—	3	—
Seckenheim	3	50	3	50	4	—	4	—
Feudenheim	2	50	2	50	3	—	3	—
Käferthal	2	—	2	—	2	50	2	50
Sandhofen	3	5	3	50	4	—	4	—
Ludwigshafen bis Personenbahnhof	1	50	1	50	2	—	2	—
Ludwigshafen bis Hemshof-Anilinfabrik	2	—	2	—	2	50	2	50
Rennplatz.								
a. gewöhnliche Taxe	1	20	1	20	1	60	1	60
b. Taxe an Renntagen für Hin- und Rückfahrt und Aufenthalt während der Rennen	Einspänner M. 12.— Zweispänner „ 20.—							
8. Alle anderen Fahrten werden nach der Zeit auf Grund des Zeittarifs berechnet. Bei Verwendung von Zweispännern erhöht sich die Taxe für die Tourfahrten um 50%.								

II. Tarif für Zeitfahrten.

Fahrzeit	Einspänner: 1 und 2 Personen M.	₰	Einspänner: 3 u. mehr Personen M.	₰	Zweispänner: 1 und 2 Personen M.	₰	Zweispänner: 3 u. mehr Personen M.	₰
9. ½ Stunde	1	—	1	50	1	50	2	—
1 Stunde	2	—	2	50	2	50	3	—
Weitere Zeitfahrten entsprechend mehr.								
Luxusfahrten.								
Theater, Concert u. Bälle	1	—	1	50				
Abholen bei Nachtzeit	2	—	2	50				
Wartezeit bei Nachtzeit pro Stunde 1 Mark.								

Für die Beförderung von Gepäckstücken, deren Gewicht im Ganzen 10 Kgr. übersteigt (vergl. § 13, Droschkenordnung), gleichzeitig mit dem Fahrgaste, kommen neben der Fahrtaxe folgende Sätze in Abrechnung:

von über 10 Kgr. bis zu 25 Kgr. . . . 20 Pfennig
von 25 Kgr. bis zu 50 Kgr. . . . 30 „
über 50 Kgr. . . . . 40 „

Wird das Gepäck ohne den Fahrgast befördert, so kann die volle Taxe nach Maßgabe der Taxordnung für die Personenbeförderung in Anrechnung gebracht werden.

Versicherungsstand über 44 Tausend Policen.

Allgemeine Renten-Anstalt

Gegründet 1883. zu Stuttgart. Reorganisirt 1855.

Versicherungsgesellschaft auf volle Gegenseitigkeit.

Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen.

Aller Gewinn kommt ausschliesslich den Mitgliedern der Anstalt zu gut.

Billigst berechnete Prämien. Hohe Rentenbezüge.

Außer den Prämienreserven noch bedeutende, besondere Sicherheitsfonds.

Nähere Auskunft, Prospekte und Antragsformulare vermittelt kostenfrei die Generalagentur Hauder & Lipp, P 5, 2/3, Mannheim, und der Bevollmächtigte für das Großherzogthum Baden: L. Strauss, Rohrbacherstr. 51, Heidelberg. 23185

Amalie Schatt, Paradeplatz, O 2, 2.

Spezialität: Handschuhe u. Cravatten.

Nur garantirte Qualitäten. 27749

Juwelen
Gold- u. Silberwaaren
in reicher Auswahl.
Silb. u. versilb. Bestecke
Alfenide-Waaren
(fein versilb. Tafelgeräthe)
Billigste Preise.

Jean Krieg
Juwelier
O 5, 6, Heidelbergerstrasse.

Neuanfertigung
Umänderung u. Reparatur
von
Schmuck- und
Silbergegenständen
jeder Art
in eigener Werkstatt.

Optische Gegenstände: Brillen, Zwicker, Operngläser etc. Ausführung sämmtl. Reparaturen.

Musikwerke, Fächer, Schmuck- und Lederwaaren

alte und neue Gemälde

verkaufe, um schnellstens damit zu räumen, zu jedem annehmbaren Gebot. 28517

Bened. Herrmann, Wittwe,
P 5, 15.

Winter & Hosch, Weingrosshandlg.
G 7, 22. empfehlen: Tel. 2121.
Rhein Weine, Pfälzer Weine, Badische Weine
von 50 Pfg. an pro Liter und Flasche. 28557
Mosel Weine von 70 Pfg. an, Rothweine von 80 Pfg. an.
Champagner u. Sect zu Fabrikpreisen.
Cognac, Kirschwasser, Sherry, Malaga etc.
Proben zu Diensten.

Knick-Knack Küchenöl; polirt in das Zimmer jedes ipartianen Hausfrau. Fabrik Baldwin Schmie, Leipzig 6 Preis 6 M. 27749

Eigenthümer: Katholisches Bürgerhospital. — Verantwortlicher Redakteur: Karl Apfel. — Druck und Verlag Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei, G. m. b. H.